

## BFB-Rückmeldungen

# 6. BMWK-Dialogprozess Mittelstand, Klima und Nachhaltigkeit am 19. Juni 2024

**Der Bundesverband der Freien Berufe e. V. (BFB) vertritt als einziger Spitzenverband der freiberuflichen Kammern und Verbände die Interessen der Freien Berufe, darunter sowohl Selbstständige als auch Angestellte, in Deutschland. Allein die rund 1,47 Millionen selbstständigen Freiberuflerinnen und Freiberufler steuern 10,1 Prozent zum Bruttoinlandsprodukt bei. Sie beschäftigen über 4,6 Millionen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter – darunter ca. 129.600 Auszubildende. Die Bedeutung der Freien Berufe für Wirtschaft und Gesellschaft geht jedoch weit über ökonomische Aspekte hinaus: Die Gemeinwohlorientierung ist ein Alleinstellungsmerkmal der Freien Berufe.<sup>1</sup>**

### Wirtschaftsprüferkammer:

#### Nachhaltigkeitsberichterstattung

Sollten IASP im Laufe des weiteren Gesetzgebungsverfahrens zur Prüfung der Nachhaltigkeitsberichterstattung zugelassen werden, ist dafür Sorge zu tragen, dass diese denselben fachlichen und rechtlichen Rahmenbedingungen wie die AP unterliegen, um ein einheitlich hohes Qualitäts- und Qualifikationsniveau zu gewährleisten, zum Schutz der zu prüfenden Unternehmen und ihrer Anleger (des Kapitalmarkts). Nur so können vergleichbare Ausgangsbedingungen („Level-Playing Field“) unter den beteiligten Akteuren sichergestellt werden. Ein Verstoß gegen die Anforderung der Gleichwertigkeit würde zudem einen Verstoß gegen das EU-Recht bedeuten und zum Vertragsverletzungsverfahren führen.

Es sind nur zwei Lösungen denkbar.

1. Nur WP werden zur Prüfung der Nachhaltigkeitsberichterstattung zugelassen (wie vom Referentenentwurf vorgesehen). Dafür spricht, dass nach der aktuellen Sach- und Rechtslage keine andere Berufsgruppe die Anforderungen nach Art. 34 Abs. 4 Bilanzrichtlinie erfüllt. Im Einzelnen:

- WP unterliegen einer kontinuierlichen Fortbildungspflicht. Eine Verletzung der Fortbildungspflicht kann sanktioniert werden.
- WP unterliegen den Berufsgrundsätzen, der Pflicht zur Unabhängigkeit und Unparteilichkeit sowie als Berufsgeheimnisträger der strafbewehrten Verschwiegenheitsverpflichtung.
- WP unterliegen einem geregelten Aufsichtssystem, das wirksame und abschreckende Sanktionen vorsieht.

<sup>1</sup> Der BFB äußert sich als Dachverband der in ihm zusammengeschlossenen Berufsorganisationen nicht spezifisch berufsbezogen, sondern allein zu übergreifenden und gemeinsamen Aspekten. Er berücksichtigt dabei insbesondere die kammerrechtlichen Vorgaben zu einer objektiven, ausgewogenen Darstellung innerhalb des gesetzlichen bzw. satzungsgemäßen Aufgabenbereichs seiner Mitglieder. Der BFB ist im Lobbyregister für die Interessenvertretung gegenüber dem Deutschen Bundestag und der Bundesregierung zur Registernummer R003594 eingetragen.

- Der Berufsstand der WP verfügt über Regelungen zur Unterhaltung eines Qualitätssicherungssystems, welches regelmäßig einer externen Überprüfung im Rahmen der Qualitätskontrollen der Wirtschaftsprüferkammer (WPK) unterliegt.
- Die WPK verfügt über eine Prüfungsstelle und eine vollständige Struktur zur Abnahme der Prüfung zum Prüfer für Nachhaltigkeitsberichte, da sie bereits das Wirtschaftsprüfungsexamen durchführt.
- Der AP des Unternehmens hat ein hohes Verständnis des Unternehmens sowie seines rechtlichen und wirtschaftlichen Umfeldes, welches auch für die Prüfung des Nachhaltigkeitsberichts erforderlich ist. Ein anderer WP kann sich aufgrund seiner Ausbildung, welche durch ein staatliches Examen belegt ist, sowie seiner Fähigkeiten und Erfahrungen schnell ein solches Verständnis beschaffen.
- Die Europäischen Nachhaltigkeitsberichterstattungsstandards (ESRS) sind eng angelehnt an die etablierten Standards, die bereits Grundlage vieler nicht-finanzieller Berichte sind, die von WP geprüft werden.
- Internationale Berufsorganisationen der WP haben bereits Entwürfe für Standards für die Prüfung von Nachhaltigkeitsberichten (IAASB) sowie für Unabhängigkeits- und Ethikstandards (IESBA) vorgelegt.
- WP sind mit den anspruchsvollen technischen Anforderungen des künftig geforderten ESEF-Taggings bereits vertraut.

2. IASP werden zugelassen, nachdem das Level-Playing Field sichergestellt wird. Dies setzt voraus, dass die Anforderungen an die IASP mit den für AP geltenden Anforderungen in jeder Hinsicht gleichgestellt werden (vgl. oben).

#### **Bundesarchitektenkammer:**

##### **Lieferkettensorgfaltspflichtengesetz**

Die Berichterstattung zur Lieferkettensorgfaltspflicht bindet enorme Ressourcen und belastet auch die planenden Berufe. Es tritt genau der im Englischen als „Trickle-down“ bezeichneten Effekt ein. Die Verpflichtung der großen Unternehmen und Banken zum Sammeln von Daten und Informationen über die Wertschöpfungskette löst eine Nachfrage nach solchen Informationen bei kleineren und mittleren Unternehmen aus. Wir hören von geforderten weitgehenden schriftlichen Zusicherung der kleinen Unternehmen gegenüber großen Unternehmen, dass sämtliche einschlägige menschenrechts- und umweltbezogenen Bestimmungen und Maßnahmen in der Lieferkette eingehalten werden.

Zu fragen ist daher, wie eine zukünftige Regierung verhindern möchte, dass KMU, die selbst nicht unter das Lieferkettensorgfaltsgesetz fallen, von ihren (großen) Auftraggebern zur Datenübermittlung und umfangreichen Compliance-Erklärungen aufgefordert werden oder die Kosten eines Audits Kleinunternehmen aufgebürdet werden? Wie soll also dieser „Trickle-down“ Effekt verhindert werden, d.h. die pauschale Übertragung von Pflichten aus dem LkSG an Zulieferer?

##### **Hinweisgeberschutzgesetz**

Eine Umsetzung der Vorgaben eines sicheren elektronischen Meldekanals ist so gut wie ausschließlich über die Einführung digitaler Tools möglich, was mit Kosten von minimal mehreren Tausend Euro verbunden ist. Zugleich ist der Erfolg komplett fraglich. Es müsste dringend evaluiert werden, wie oft solche neuen Meldekanäle tatsächlich genutzt wurden.

Ohne positive Evaluierung sollte das Gesetz abgeändert werden oder auslaufen oder zumindest die Schwelle hochgesetzt werden, ab der das Gesetz greift, z.B. auf 500 Mitarbeiter.

Alle neuen Regulierungen und Gesetze, die Freiberuflern neuen Aufwand bescheren sollten grundsätzlich nur befristet eingeführt werden. Wenn sie nicht positiv evaluiert werden, also eine positive Wirkung bei geringen Erfüllungsaufwand und unerwünschten Nebenwirkungen entfalten, dann sollte das Gesetz automatisch auslaufen.

Auch sollte die Bundesregierung strenger darauf achten, dass die EU nicht Vorgaben für Regulierungen oder Berichtspflichten macht, die eigentlich nach dem Subsidiaritätsprinzip auch von den EU-Mitgliedsländern allein gelöst werden können.

#### e-Rechnung

Hier werden die sehr kurzen Einführungsfristen kritisiert. Denn die E-Rechnungspflicht überfordert kleine Architekturbüros. Auch hört man, dass die E-Rechnung gar nicht für die Belange am Bau geeignet ist.

Weitere Mitgliedsorganisationen zur e-Rechnung:

Aus dem Bereich der Steuerberater wird angeregt, dass vertraglichen Vereinbarungen über Rechnungsformate klar der Vorrang zu geben ist. Ebenso kann aus seiner Sicht ein von der Finanzverwaltung zur Verfügung gestelltes Visualisierungstool die technischen Hürden und rechtlichen Unsicherheiten bei der Verarbeitung einer E-Rechnung senken. Dies wäre auch ein maßgeblicher Baustein zur Steigerung der Akzeptanz der E-Rechnung in der Praxis. Zusätzliche Risiken bei der Geltendmachung des Vorsteuerabzugs sind im Sinne der Wirtschaft zu minimieren. Bei der Überführung von Dauerrechnungen in ein elektronisches Format ließe sich der Verwaltungsaufwand verringern, wenn dies erst bei einer Änderung von oder neu abgeschlossenen Verträgen nötig würde.

Darüber hinaus wird aus dem Bereich der steuerberatenden Berufe nach wie vor die Anzeigepflicht für innerstaatliche Steuergestaltungen kritisiert, die das Vertrauen in politisches Handeln merklich schwäche. Aufwand und Nutzen ständen in einem deutlichen Missverhältnis: Bürokratischer Mehraufwand, Haftungsrisiken und Rechtsunsicherheiten durch unbestimmte Rechtsbegriffe wären für den steuerberatenden Berufsstand die Folge – bei nicht belegter Wirksamkeit des Instruments. Zu den Plänen der Überführung der Steuerklassen III/V in das Faktorverfahren wird eine rein digitale Umsetzung des automatisierten Faktorverfahrens ohne Erfordernis von manuellen Anpassungen und Beibehaltung des Ehegattensplittings gefordert.